

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 21/11 B

L 15 VG 2/11 WA (Bayerisches LSG)
S 15 VG 7/04 (SG Nürnberg)

1.,

2.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. März
2011 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil vor dem Bundessozialgericht einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 31.3.2011 die Restitutionsklage als unzulässig verworfen, weil die Klägerinnen einen Wiederaufnahmegrund nicht schlüssig behauptet hätten. Das LSG hat darauf hingewiesen, dass es damit bei der Rechtskraft seines Urteils vom 4.3.2008 - L 15 VG 8/07 - verbleibt.
- 2 Die Klägerinnen haben gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Hilfsweise begehren sie die Beiordnung eines Notanwalts.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG idF des Gesetzes vom 12.12.2007 <BGBl I 2840>) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin zu 1. noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst lässt sich nicht feststellen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von den Klägerinnen angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine



Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. *BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen dieser Art sind hier nicht ersichtlich. In diesem Verfahren geht es allein darum, ob die Wiederaufnahmeklage in Form der Restitutionsklage (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 580 ZPO) zulässig bzw begründet ist. Die bei einem Wiederaufnahmeverfahren zu beachtenden Prüfungsschritte sind höchstrichterlich geklärt: Danach ist die Restitutionsklage zulässig, wenn ein Restitutionsgrund schlüssig behauptet wird und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ob der schlüssig behauptete Restitutionsgrund tatsächlich vorliegt, ist auf der zweiten Stufe des Verfahrens zu entscheiden (vgl. *BSGE 81, 46, 47 ff = SozR 3-1500 § 179 Nr 1*).

- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG ist der Rechtsprechung des BSG gefolgt.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit die Klägerinnen insoweit auf ihr Schreiben vom 24.5.2011 an das LSG Bezug nehmen, lässt sich aus diesem kein Verstoß des LSG im Rahmen seines prozessualen Vorgehens erkennen, auf dem das Berufungsurteil vom 31.3.2011 beruhen könnte. Ebenso wenig kann angenommen werden, dass das LSG zu Unrecht von einer Unzulässigkeit der Klage ausgegangen ist. Soweit die Klägerin zu 1. jetzt geltend macht, ihre Tochter, die Klägerin zu 2., sei in der Obhut des Jugendamtes in ihrer Gesundheit geschädigt worden, handelt es sich dabei um Vorwürfe, die nicht Gegenstand des Berufungsurteils gewesen sind. Dieses hat sich vielmehr nur mit dem Vorgang vom 19.8.2002 (Herausnahme der Klägerin zu 2. aus dem Haushalt der Klägerin zu 1.) befasst. Schon aus diesen Grunde scheidet eine Wiederaufnahme aus.
- 8 Da den Klägerinnen keine Prozesskostenhilfe zusteht, können sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die von den Klägerinnen beantragte Beordnung eines Notanwaltes ist abzulehnen, weil die Klägerinnen nicht dargetan haben, dass sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht haben finden können (§ 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO).



- 10 Die von den Klägerinnen persönlich eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil diese insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten sind (*vgl § 73 Abs 4 SGG idF des Gesetzes vom 12.12.2007 <BGBl I 2840>*). Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)